

## Gemeinde Bad Klosterlausnitz

# Öffentliche Bekanntmachung

### zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“

zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 u. 4 Abs. 2 BauGB

#### 1. Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 06.02.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den unter AZ 210-4621.20-1-003-SO genehmigten Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ einschließlich Begründung aufzuheben (Beschluss Nr. 284/37/23). Für die Aufhebung ist ein förmliches Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB erforderlich. Öffentlichkeit und Behörden sollen formell beteiligt werden und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Am 27.11.2023 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 338/43/23 als nächsten Verfahrensschritt, den vorgenannten B-Plan einschließlich Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 und 4 BauGB), um der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Beschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht. Für den Planbereich ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

#### 2. Anlass der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde 1997 durch die Gemeinde Bad Klosterlausnitz aufgestellt mit der Zielstellung, eine Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie mit einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude zu errichten. Dieses Bauvorhaben wurde nicht umgesetzt und ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem aktuellen Arbeitsstand zum Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf nicht mehr vorgesehen. Die im Ort vorhandene Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ ist in einem gut ausgebauten Zustand. Die Größe und Ausstattung entspricht den aktuellen Anforderungen. Aus diesem Grund wurde die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ im gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Stadt Hermsdorf gestrichen.

#### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke, welche auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan aktuell dargestellt sind:

507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3 T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

#### 4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ einschließlich der Begründung wird in der Zeit

**vom 03.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025**

in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz in den Räumen des Bauamtes während der üblichen Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr |
| Dienstag   | von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch   | von 07:30 - 11:30 Uhr                      |
| Donnerstag | von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr |
| Freitag    | von 07:30 - 11.30 Uhr                      |

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unter:  
<https://www.bad-klosterlausnitz.de/oeffentliche-auslegung-b-plan-sq-sp-os/> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Aufhebungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

**Hinweis:** Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

### 5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

### 6. Umweltprüfung

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird aus vorgenannten Gründen ebenfalls abgesehen.

Bad Klosterlausnitz, den 24.01.2025

  
Steinbrücker  
Bürgermeister


